



## Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

### Kundmachung

GZ: B-2023-1290-00035-1  
Datum: 15.05.2023

### Kontaktdaten

SB/Abt: Reinhard Peitler  
Tel: 03454/7060-252  
Mail: [gde@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at)

Angeschlagen am: 15.05.2023  
Abgenommen am: 01.06.2023

**Gegenstand:** Um- und Zubau in betreutes Wohnen (8463 Schillerplatz 1)  
**Bauwerber:** Schillerplatz 1 Leutschach KG, c/o Silver Living GmbH, 1010 Wien

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **02.05.2023**, eingelangt am **12.05.2023**, hat die **Schillerplatz 1 Leutschach KG, c/o Silver Living GmbH, 1010 Wien**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau in betreutes Wohnen (8463 Schillerplatz 1)** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST .22/3** aus **EZ 388** in **KG 66020 Leutschach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

### Donnerstag, den 01.06.2023, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Schillerplatz 1, 8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister Erich Plasch**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Markt-gemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Leutschach an der Weinstraße zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde [www.leutschach-weinstrasse.gv.at](http://www.leutschach-weinstrasse.gv.at) unter dem Menüpunkt **Amtstafel** kundgemacht wird.